

DRSC Briefing Paper: Europäische Kommission beginnt Konsultation des Set 1 der ESRS

Vorbemerkung

Die durch die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) geänderte [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Bilanzrichtlinie, BilanzRI) verpflichtet bestimmte EU-Unternehmen und EU-Tochterunternehmen oder EU-Niederlassungen von Drittstaatenunternehmen, die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) anzuwenden. Die ESRS werden als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen (Artikel 29b, 29c und 40b BilanzRI). Mit der fachlichen Ausarbeitung der ESRS ist die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt worden, welche im November 2022 den ersten Satz der ESRS-Entwürfe (Set 1) als fachliche Stellungnahme gem. Artikel 49 Abs. 3b BilanzRI an die Europäische Kommission

[übermittelt](#) hat. Die Europäische Kommission hat am 9. Juni 2023 eine einmonatige [Konsultation](#) zum Set 1 begonnen. Die Konsultation umfasst einen Entwurf für einen delegierten Rechtsakt, welcher aus einer Delegierten Verordnung mit zwei Anhängen besteht. Anhang I enthält 12 ESRS-Entwürfe, die sich von den von EFRAG ausgearbeiteten ESRS-Entwürfen unterscheiden. Dieses Briefing Paper stellt ausgewählte Anpassungen der Europäischen Kommission vor und sollte im Zusammenhang mit dem [Briefing Paper](#) zu den von EFRAG ausgearbeiteten ESRS-Entwürfen gelesen werden. Das DRSC wird ein finales Briefing Paper zum Set 1 veröffentlichen, sobald das finale Set 1 von der Europäischen Kommission verabschiedet wurde.

Ausgewählte Überarbeitungen am Set 1

Wesentlichkeitsbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsanforderungen und Datenpunkte nach ESRS 2 (General disclosures) sind immer wesentlich (ESRS 1 Tz. 29) • Alle themenspezifischen ESRS (Umwelt-, Sozial- und Governance-ESRS), alle Berichtsanforderungen innerhalb der themenspezifischen ESRS und alle Datenpunkte innerhalb dieser Berichtsanforderungen unterliegen dem Wesentlichkeitsvorbehalt (ESRS 1 Tz. 21 ff. i.V.m. AR 6 ff. und Anlage E). <ul style="list-style-type: none"> • In den ESRS-Entwürfen der EFRAG waren bestimmte ESRS, Berichtsanforderungen und Datenpunkte als unwiderlegbar wesentlich definiert, unabhängig von der Wesentlichkeitsprüfung der berichtenden Einheit.
Ausweitung der Übergangszeiträume
<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelungen zu Übergangszeiträumen sollen im Vergleich zu jenen, die schon in den ESRS-Entwürfen der EFRAG gewährt wurden ausgeweitet werden (ESRS 1 Tz. 129 ff. i.V.m. Anlage C). • Für alle Unternehmen im ersten Berichtsjahr der erstmaligen ESRS-Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben zu „anticipated financial effects“ bzgl. nichtklimabezogener Umweltthemen (ESRS E2, ESRS E3, ESRS E4 und ESRS E5) können entfallen. <ul style="list-style-type: none"> • In den ESRS-Entwürfen der EFRAG konnten Angaben zu solchen Effekten bereits bzgl. klimabezogener Themen weggelassen werden (ESRS 1 Appendix D i.d.F. von EFRAG). • Weitere Angaben aus ESRS S1 (ESRS S1-12, ESRS S1-14 und S1-15) können entfallen • Zusätzlich für alle Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern im ersten Berichtsjahr der erstmaligen ESRS-Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben des ESRS E1 bzgl. der Scope 3- und der Gesamt-Treibhausgasemissionen und die Angaben des ESRS S1 können entfallen. • Zusätzlich für alle Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern in den ersten zwei Berichtsjahren der erstmaligen ESRS-Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben des ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 können entfallen.
Freiwillige Angaben
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vielzahl von ursprünglich verpflichtenden Angaben wurde zu freiwilligen Angaben, bspw.: <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen warum die berichtende Einheit alle Berichtsanforderungen in einem ESRS als nicht wesentlich betrachtet (ESRS 1 Tz. 31), • Transitionspläne zur Biodiversität (ESRS E4 Tz. 15) und • Aufgliederung quantitativer Angaben zu “non-employees in the undertaking’s own workforce” (ESRS S1 Tz. 56).
Zusätzliche Flexibilisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung „potential financial effects“ aus umweltbezogenen Risiken und Chancen wurde durch „anticipated financial effects“ ersetzt. • Die Vorgaben zur Methode für den Prozess der Wesentlichkeitsbestimmung wurden inhaltlich etwas abgeschwächt. • Datenpunkte bzgl. des Schutzes von Hinweisgebern (ESRS G1-1) sowie bzgl. Korruption und Bestechung (ESRS G1-3) wurden geändert, damit sich berichtende Einheiten nicht selbst belasten müssen. • Länderbezogene Angaben bzgl. der eigenen Belegschaft sollen nicht mehr ausschließlich vom Grenzwert 50 Arbeitnehmer abhängig sein, sondern werden zusätzlich an das Kriterium gekoppelt, dass die Zahl der Arbeitnehmer im betreffenden Staat mind. 10% der Gesamtbelegschaft ausmacht (ESRS S1 Tz. 50, 60 Buchst. b und AR 69).

Ausblick

Die Europäische Kommission wird die Rückmeldungen zur Konsultation des Set 1 eruieren und ggf. Überarbeitungen vornehmen. Im Anschluss wird das Set 1 als delegierter Rechtsakt wahrscheinlich noch im Juli 2023 veröffentlicht. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union können innerhalb einer Frist von maximal vier Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben (Art. 49 Abs. 5 BilanzRI). Sollten keine Einwände erhoben werden, wird der delegierte Rechtsakt zum Set 1 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Europäische Kommission plant, einen Mechanismus einzurichten, um eine formale Auslegung der ESRS zu ermöglichen.

Die EFRAG wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, Leitlinien zur Anwendung der ESRS auszuarbeiten.

EFRAG arbeitet derzeit an solchen Leitlinien für das Set 1.

Die anstehenden Arbeiten der EFRAG zum Set 2 umfassen unter anderem einen ESRS für kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen sowie die ersten sektorspezifischen ESRS für vier Sektoren. Die Ausarbeitung der ESRS für die verbleibenden ca. 35 Sektoren wird im Anschluss erfolgen, ebenso wie die Ausarbeitung eines ESRS für Drittstaatenunternehmen. Der vorläufige Zeitplan der EFRAG sieht vor, Set 2 im Herbst 2023 öffentlich zu konsultieren und die überarbeiteten ESRS-Entwürfe danach der Europäischen Kommission zu übergeben.

Zudem soll noch in 2023 eine XBRL-Taxonomie zum Set 1 und zur [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) (Umwelttaxonomieverordnung) von EFRAG öffentlich konsultiert werden.

Beitrag des DRSC



Das DRSC ist einer der wesentlichen Träger der EFRAG in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Von April bis November 2022 stellte das DRSC mit Prof. Dr. Kerstin Lopatta die Interimsvorsitzende des EFRAG Sustainability Reporting Boards, wobei sie danach die Rolle als Vice Chair ausfüllt. Frau Prof. Lopatta hatte hierbei Gelegenheit, die Ausarbeitung der ESRS entscheidend mitzuprägen. Das

DRSC ist zudem in der EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group durch Dr. Thomas Schmotz wie auch in den übrigen EFRAG-Gremien vertreten. Der DRSC Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die Entwicklung der ESRS von Beginn an fortlaufend kommentiert.

Es wurden vom DRSC in diesem Zusammenhang folgende Papiere veröffentlicht:

- [Stellungnahme](#) zu kritischen Erfolgsfaktoren der EFRAG-Standardsetzung zur Entwicklung qualitativ hochwertiger ESRS (November 2021)
- Erste [Reaktion](#) auf die Veröffentlichung der ESRS Working Paper (Februar 2022)



- [Empfehlungen](#) für verbesserte EFRAG-Prozesse bei der ESRS-Erarbeitung (Mai 2022)
- [Aufruf](#) zur Beibehaltung einer integrierten Berichterstattung (Juni 2022)
- [Stellungnahme](#) bzgl. der ESRS-Konsultationsentwürfe (August 2022); der Entwurf hierzu wurde im Juli 2022 vorab als Orientierungsmöglichkeit für deutsche Stakeholder veröffentlicht
- DRSC [Briefing Paper](#) über wesentliche Inhalte der zwölf ESRS-Entwürfe von EFRAG (November 2022)
- [Empfehlungen](#) an EFRAG zur Erarbeitung von sektorspezifischen ESRS (Dezember 2022)
- [Eckpunktepapier](#) für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (Dezember 2022)
- [Schreiben](#) an das BMJ bzgl. weiterer konkreter Verbesserungsmöglichkeiten des Set 1 (Januar 2023)
- [Stellungnahme](#) an die Europäische Kommission zum Set 1 (Januar 2023)
- DRSC [Briefing Paper](#) bzgl. sektorspezifischer ESRS (April 2023)

Ansprechpartner

Dr. Thomas Schmotz

Technical Director
schmotz@drsc.de

Dr. Kati Beiersdorf

Technical Director
beiersdorf@drsc.de

Dr. Denny Kutter

Projektmanager
kutter@drsc.de

Marco Liepe

Projektassistent
liepe@drsc.de